

Evangelischer Oberkirchenrat

70012 Stuttgart, 2001-04-25  
POSTFACH 10 13 42  
Telefon (07 11) 21 49 - 0  
Sachbearbeiter/in - Durchwahl  
Frau Reich - 349  
Fax (0711) 2149 9 349  
e-mail reich@elk-wue.de

AZ 21.32-1 Nr. 66/6

An die  
Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Schuldekane,  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

### **Pauschale Reisekostenentschädigung für Gemeindepfarrstellen ohne geschäftsordnungsmäßig festgelegten Filialdienst**

Rundschreiben vom 25. März 1992 - AZ 21.32-1 zu Nr. 51/8 -  
und vom 9. Mai 1996 - AZ 21.32-1 Nr. 57/6 -

Entsprechend der Erhöhung der Kilometervergütung für die dienstliche Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Reisekostenordnung i. d. F. vom 17. Oktober 2000, Abl. 59 S. 181) wird die sogenannte „**Innerortspauschale**“ aufgrund von § 7 Abs. 8 RKO mit Wirkung vom

**1. Januar 2001** (von bisher 600,00 DM) auf **670,00 DM** erhöht und ab  
**1. Januar 2002** auf **343 Euro** festgesetzt.

Bei **eingeschränkten Dienstaufträgen** wird empfohlen, die pauschale Reisekostenentschädigung weiterhin zu dem Anteil zu gewähren, der dem Dienstauftrag entspricht.

An der Versteuerungspflicht für die ausbezahlte Pauschale ändert sich nichts. Der Oberkirchenrat empfiehlt deshalb nach wie vor das Führen eines Fahrtenbuchs als exakteste und steuerlich einwandfreie Möglichkeiten der Reisekostenerstattung.

Hinweis:

Der Kilometersatz nach **§ 7 Abs. 4 Reisekostenordnung von 0,31 DM** wurde zum 1. Januar 2001 **nicht** erhöht.

Diese Regelung kommt zum Tragen, wenn die Dienstreise anstatt der zumutbaren Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit dem Privat-PKW durchgeführt wird. Dieser Kilometersatz wurde auch in dem Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg nicht verändert.

Dr. Spengler  
Oberkirchenrat

### **Anlagen**

Mehrfertigungen für die Pfarrämter